

Behinderung – Feststellung für Schwerbehindertenausweis & Nachteilsausgleich: Leistungsbeschreibung

Sie haben eine länger als sechs Monate andauernde Gesundheitsstörung/Krankheit und möchte diese nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) als Behinderung feststellen lassen?

Einige Rechte und Hilfen im Arbeitsleben und Leistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile (zum Beispiel im öffentlichen Personennahverkehr) setzen eine Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) voraus. Jeder behinderte Mensch kann hierfür bei der zuständigen Stelle einen Antrag stellen. Ziel des Antrags ist:

- Die Feststellung der Behinderung und ihrer Schwere,
- der Nachweis bestimmter gesundheitlicher Merkmale zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen,
- die Ausstellung eines Ausweises zur Wahrnehmung von Rechten und Nachteilsausgleichen.

An wen muss ich mich wenden?

An das Landesamt für soziale Dienste (LAsD).

Rechtsgrundlage

§§ 68, 69 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.

- [§§ 68, 69 SGB IX](#)

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Sofern bereits eine anderweitige Feststellung über den Grad der Behinderung getroffen worden ist, den Rentenbescheid oder eine entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung (zum Beispiel Bescheid einer Berufsgenossenschaft oder eines Versorgungsamts beziehungsweise einer Außenstelle),
- Passfoto,
- gegebenenfalls in Ihrem Besitz befindliche medizinische Unterlagen (zum Beispiel Gutachten),
- gegebenenfalls Vollmacht oder Betreuerausweis,
- für nicht EU-Angehörige Antragsteller/innen: Nachweis über Ihren rechtmäßigen Aufenthalt.

Antrag ausfüllen!

Wer hilft in Bad Bramstedt?

Hilfe bei der Antragsausstellung erhalten Sie bei der Behindertenbeauftragten Frau Andrea Seydel Siehe dazu Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

Welche Gebühren fallen an?

Die Antragstellung ist kostenlos.